



UKBW
Unfallkasse Baden-Württemberg

Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz

Arbeitsschutzgesetz seit 1996

- ⇒ § 5: Der Arbeitgeber muss an den Arbeitsplätzen eine Gefährdungsbeurteilung durchführen (*eigentlich nichts neues*)
- ⇒ § 6: Der Arbeitgeber muss das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung dokumentieren (*neu!*)

Paradigmenwechsel im Arbeitsschutz

- ⇒ Weg von starren Festlegungen
- ⇒ Hin zu mehr Entscheidungsspielraum und Verantwortung (!) beim Arbeitgeber



Gefährdungsbeurteilung

Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung

- ⇒ Notwendige Maßnahme sind beschrieben und deren Durchführung ist dokumentiert
- ⇒ Themen für die Unterweisung der Mitarbeiter sind bestimmt
- ⇒ Prüfung der vorhandenen Arbeitsmittel ist organisiert

Gefährdungsbeurteilung, wie????

- ⇒ **Steuerungsgruppe im Arbeitsschutzausschuss für den Prozess : „Durchführung der Gefährdungsbeurteilung“**
- ⇒ **Unterstützung durch Fachkraft für Arbeitssicherheit und Betriebsarzt**
- ⇒ **Beratung durch Unfallkasse Baden-Württemberg bzw. Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege**



Gefährdungsbeurteilung, Infomaterial

- ⇒ **CD der UKBW „UKBW-infoAS“: Vorlagen für Gefährdungsbeurteilungen für Tabellenkalkulationsprogramme**
- ⇒ **Broschüre der BGW „TP-4GB“: Gefährdungsbeurteilung in Kliniken**



Ansprechpartner bei UKBW, BGW

UKBW:

- ⇒ **Frau Pospich**
- ⇒ **Herr Brinker**
- ⇒ **Herr Holoch**

BGW:

- ⇒ **Bezirksverwaltung in Karlsruhe**